

91. Wird die unvorbenkliche Verjährung dadurch ausgeschlossen, daß die Rechtsausübung, welche sich früher über einen zwei Generationen umfassenden Zeitraum erstreckt haben soll, mehrere Jahre vor der Klagerhebung geendet hat?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. Oktober 1903 i. S. preuß. Domänenfiskus (Bekl.) w. Kloster zum heiligen Geist (Kl.). Rep. VII. 219/03.

- I. Landgericht Greifswald.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Zur oben genannten Frage ist ausgeführt in den Gründen:

... „Der Kläger hat . . . geltend gemacht, daß schon bis zum Jahre 1866 die unvordenkliche Verjährung vollendet sei. Vom Berufungsrichter ist dies mit der Erwägung verworfen, daß die Rechtsausübung doch nur für die Zeit von 1805 bis 1865 als dargetan angesehen werden könnte, daß völlig unsicher sei, wie die Verhältnisse der früheren Zeit, insbesondere von 1785 bis 1805, gelegen haben, und daß, auch wenn man die Aussagen der außergerichtlich vernommenen Zeugen mit hereinziehe, diese doch keine zur Stütze für die Behauptung des Klägers geeignete Auskunft geben, einzelne der Zeugen sogar durchblicken lassen, daß vor der Zeit des v. B. die Fischerei ohne Erlaubnis der Grundherrschaft ausgeübt sei. Kläger greift dies an. . . Er ist der Ansicht, daß der Berufungsrichter in bezug auf den Beweis hinsichtlich der früheren Generation weitergehende Anforderungen stelle, als im Rechte begründet sei. Der Angriff scheidet indessen schon daran, daß nach anderer Richtung hin die Voraussetzungen der unvordenklichen Verjährung fehlen. Diese setzt ihrem Wesen nach einen über Menschengedenken hinausgehenden, ohne Unterbrechung gebliebenen Besitzstand voraus. Streit herrscht darüber, ob, wenn die Rechtsausübung sich nicht bis in die Gegenwart erstreckt, sondern schon früher ihr Ende erreicht hat, die Vollendung der unvordenklichen Verjährung für irgendeine frühere Zeitperiode überhaupt möglich ist, und ob für eine solche die eigentümlichen Beweiserfordernisse derselben hinsichtlich des Zeugenbeweises überhaupt erfüllt werden können. Keinem Zweifel aber unterliegt es, daß, wenn die Nichtausübung in der Gegenwart darauf beruht, daß eine dauernd wirksame Unterbrechung stattgefunden hat, die Vollendung der unvordenklichen Verjährung ausgeschlossen ist. Eben das aber ist die Lage des gegenwärtigen Falles; denn die Unterbrechung hat bereits etwa 30 Jahre vor der Klagerhebung stattgefunden und ist seitdem in Wirksamkeit erhalten. Übrigens hat der Berufungsrichter auch für die Zeit von 1805 zurück bis zum Jahre 1785 wenigstens soviel festgestellt, daß einzelne Zeugenaussagen gegen eine Rechtsausübung der Grundherrschaft während dieser Zeit sprechen.“ . . .